

AMTLICHE MITTEILUNGEN DER HOCHSCHULE BREMEN

Ausgabe Nr. 4 / 2005
vom 20. September 2005

Inhalt:

- 1. Ordnung für die Vergabe von Leistungsbezügen und Forschungs- und Lehrzulagen für Hochschulbedienstete (S. 2)**
- 2. Entgeltordnung der Hochschule Bremen für das Weiterbildungsprogramm „FremdsprachenPlus“ (S.8)**

Ordnung der Hochschule Bremen für die Vergabe von Leistungsbezügen und Forschungs- und Lehrzulagen für Hochschulbedienstete

vom 04. Juli 2005

Der Senator für Bildung und Wissenschaft hat am 03. August 2005 die, vom Akademischen Senat der Hochschule Bremen am 04. Juli 2005 beschlossene Ordnung der Hochschule Bremen für die Vergabe von Leistungsbezügen und Forschungs- und Lehrzulagen für Hochschulbedienstete in der nachstehenden Fassung genehmigt.

§ 1 Geltungsbereich

(1) Die Gewährung von Leistungsbezügen gemäß §§ 4 und 5 der Bremischen Verordnung über Leistungsbezüge sowie Forschungs- und Lehrzulagen für Hochschulbedienstete (Brem. GBl. 2003, S. 285 (BremHLBV) sowie die Vergabe von Forschungs- und Lehrzulagen nach § 6 BremHLBV an die Bediensteten der Hochschule Bremen erfolgt nach Maßgabe dieser Ordnung.

(2) Diese Ordnung gilt für Professorinnen und Professoren sowie Funktionsträgerinnen und Funktionsträger, die nach der Besoldungsordnung W gemäß § 32 Bundesbesoldungsgesetz besoldet werden.

§ 2 Leistungsbezüge für besondere Leistungen

(1) Leistungsbezüge gem. § 4 BremHLBV können gewährt werden aufgrund besonderer Leistungen in der Lehre, der Forschung, der Weiterbildung und bei der Nachwuchsförderung.

(2) Besondere Leistungen in der Lehre können insbesondere nachgewiesen werden an Hand von

Ergebnissen von Lehrevaluationen (einschließlich studentischer Lehrveranstaltungsbeurteilung),
Mitwirkung an der Weiterentwicklung der Lehre (Curricula, Studiengänge),
besonderem Engagement in der Studierendenbetreuung und Organisation der Lehre,
Innovativer Lehre,
Auszeichnungen und Preisen für Leistungen in der Lehre,
Vermittlung von Wissenschaft in der Öffentlichkeit.

Lehrleistungen, die über die Regellehrverpflichtung hinaus erbracht werden, überdurchschnittliche Belastungen durch Lehr- und Prüfungstätigkeit sowie besondere Betreuungsleistungen (Studienabschlussarbeiten) sollen angemessen berücksichtigt werden.

(3) Besondere Leistungen in der Forschung können insbesondere nachgewiesen werden an Hand von

Publikationen und Vortragstätigkeit,
Preisen und Evaluationen,
Patenten und Transferleistungen,
Erfolgen im Drittmittelbereich,
Aufbau und Leitung wissenschaftlicher Arbeitsgruppen,
Gutachtertätigkeit und Herausgabe von Zeitschriften.

(4) Besondere Leistungen in der Weiterbildung können insbesondere nachgewiesen werden an Hand von

Entwicklung neuer Weiterbildungsangebote,

Lehrleistungen in der Weiterbildung, die über die Regellehrverpflichtung hinaus erbracht werden.

(5) Besondere Leistungen bei der Nachwuchsförderung können insbesondere nachgewiesen werden

bei der Betreuung von Promotionen und weitergehenden wissenschaftlichen Qualifikationen,
bei der Entwicklung und Durchführung von Nachwuchsförderprogrammen,
bei der Förderung des weiblichen wissenschaftlichen Nachwuchses,
durch familienfreundliches Führungsverhalten bei der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses.

§ 3 Leistungsstufen / Befristung

(1) Leistungsbezüge gemäß § 2 werden unter Berücksichtigung der in Anlage 1 zu dieser Ordnung definierten Leistungserwartungen in der Regel in fünf Stufen in Höhe der nachfolgend genannten Prozentsätze des jeweiligen Grundgehaltes der Besoldungsgruppe W 2 der Bundesbesoldungsordnung gewährt:

Stufe 1:	10 %
Stufe 2:	10 %
Stufe 3:	6 %
Stufe 4:	6 %
Stufe 5:	6 %

Besondere Leistungsbezüge der Stufe 1 werden frühestens drei Jahre nach Dienstantritt an der Hochschule Bremen, besondere Leistungsbezüge der Stufen 2 bis 5 werden jeweils frühestens vier Jahre nach Erreichen der darunter liegenden Stufe gewährt. Erworbene Ansprüche bleiben unberührt. Die Leistungsbezüge werden zu den übrigen monatlich zu zahlenden Bezügen hinzugerechnet.

(2) Die Gewährung von Leistungsbezügen der Stufen 1 und 2 setzt voraus, dass die Leistungen in der Lehre gemäß § 2 Abs. 2 sowie die Leistungen in mindestens einem der in § 2 Abs. 3 bis 5 genannten Tätigkeitsfelder der jeweiligen Stufe zuzuordnen sind. Für die Gewährung von Leistungsbezügen der Stufen 3 bis 5 müssen die Leistungen in mindestens einem Tätigkeitsfeld dieser Stufe entsprechen, die Leistungen in der Lehre gemäß § 2 Abs. 2 müssen dabei mindestens der Stufe 2 entsprechen.

(3) Die erstmalige Gewährung von Leistungsbezügen einer neuen Leistungsstufe wird auf vier Jahre befristet. Liegen nach Feststellung in der nächsten Bewertungsrunde die Voraussetzungen für die Gewährung nach Ablauf der Befristung weiter vor, werden die Leistungsbezüge unbefristet gewährt. Unbefristet gewährte Leistungszulagen werden mit einem Widerrufsvorbehalt für den Fall des erheblichen Leistungsabfalls versehen. Bei der Entscheidung über die unbefristete Gewährung oder den Widerruf von Leistungsbezügen darf eine Reduzierung oder Unterbrechung der Tätigkeit als Professorin oder Professor, die familienbedingt erfolgt oder durch Behinderung oder Krankheit bedingt ist, nicht nachteilig berücksichtigt werden.

(4) Leistungsbezüge für besondere Leistungen können in besonderen Fällen auch als Einmalzahlung gewährt werden. Die Höhe der Zahlung muss in einem angemessenen Verhältnis zur Bedeutung der Leistung stehen; sie soll 5000,- EUR nicht überschreiten.

(5) Leistungsbezüge gemäß § 2 nehmen an Besoldungsanpassungen teil. Sie können nach § 8 Abs. 1 BremHLBV im Einvernehmen mit dem Senator für Bildung und Wissenschaft für ruhegehaltfähig erklärt werden, soweit sie unbefristet und mindestens 3 Jahre oder mehrfach gewährt worden sind.

§ 4 Verfahren

- (1) Die Gewährung von Leistungsbezügen gemäß § 2 erfolgt einmal jährlich.
- (2) Die Gewährung von Leistungsbezügen setzt einen Antrag voraus. In dem Antrag hat der Antragsteller bzw. die Antragstellerin darzulegen, worin das Besondere seiner bzw. ihrer Leistungen liegt. Dabei sind die Leistungen in allen in § 2 genannten Tätigkeitsfeldern darzulegen. Nachweise, die zum Beleg hierfür geeignet sind, sind dem Antrag beizufügen. Das Nähere zur Form der Anträge bestimmt das Rektorat.
- (3) Der Antrag ist über den Dekan an den Rektor zu richten.
- (4) Der Dekan nimmt auf der Grundlage einer Beratung im Dekanat zu dem Antrag Stellung und legt dem Rektor einen begründeten Entscheidungsvorschlag vor. Der Vorschlag hat sich dabei an § 3 Abs. 2 sowie an Anlage 1 zu dieser Ordnung zu orientieren; fachspezifische Bedingungen können berücksichtigt werden. Der Antragsteller wird über den Inhalt des Entscheidungsvorschlags informiert. Befürwortet der Dekan einen Antrag nicht, erhält der Antragsteller vor der Erörterung des Antrags im Rektorat Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Gegenvorstellung. Die schriftliche Gegenvorstellung bzw. der Antrag auf mündliche Gegenvorstellung ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung an den Dekan zu richten.
- (5) Der Antrag auf Gewährung einer Zulage ist spätestens bis zum 15. Mai eines Antragsjahres dem Dekan vorzulegen. Der Vorschlag des Dekans ist dem Antragsteller, gegebenenfalls unter Hinweis auf seine Rechte nach Absatz 4, bis zum 15. Juni bekannt zu geben. Der Antrag und der Vorschlag dazu ist dem Rektor zeitgleich bzw. im Fall der Nichtbefürwortung unmittelbar nach Ablauf der Frist gemäß Absatz 4 Satz 5 vorzulegen. Der Rektor entscheidet nach Erörterung im Rektorat bis zum 30. Oktober. Die Ablehnung eines Antrages ist gegenüber dem Antragsteller zu begründen.
- (6) Anträge können zu jeder Bewertungsrunde gestellt werden. Nach der Gewährung von Leistungsbezügen gemäß § 2 kann ein weiterer Antrag auf Leistungsbezüge dieser Art frühestens nach Ablauf von vier Jahren gestellt werden.
- (7) Für die Gewährung von Leistungsbezügen für besondere Leistungen als Einmalzahlung (§ 3 Absatz 4) finden die Absätze 1 bis 6 keine Anwendung. Anträge auf Gewährung von Einmalzahlungen sind unter Darlegung der Besonderheit der Leistung und unter Beifügung geeigneter Nachweise an den Rektor zu richten. Das Nähere zur Form der Anträge bestimmt das Rektorat. Der Rektor entscheidet nach Anhörung des Dekanats und nach Erörterung im Rektorat.
- (8) In der ersten Sommersemester-Sitzung des Akademischen Senats gibt das Rektorat Auskunft über den Umfang der bewilligten bzw. abgelehnten Anträge des vergangenen Jahres sowie über die bisherige Verteilung auf Leistungsstufen und in welcher Höhe Leistungsbezüge für das Folgejahr vergeben werden können. Die Darstellung soll geschlechtsdifferenziert und differenziert nach Fachbereichen erfolgen, sofern dabei keine Belange des Datenschutzes Einzelner berührt werden. Weiterhin gibt das Rektorat Auskunft über den aktuellen Besoldungsdurchschnitt im Sinne der Regelung zum Vergaberahmen gemäß § 34 Bundesbesoldungsgesetz und dem daran prozentual bestehenden Anteil von besonderen Leistungsbezügen, die als laufende monatliche Zahlungen gewährt wurden.

§ 5 Funktionsleistungsbezüge

- (1) Die Gewährung von Funktionsleistungsbezügen erfolgt für die Dauer der Wahrnehmung der Funktion.

(2) Funktionsleistungsbezüge werden gewährt in Höhe von:

Konrektoren	500 EUR monatlich
Dekane	400 EUR monatlich
Stellvertretende Dekane	200 EUR monatlich
Studiendekane	
in Fachbereichen mit bis zu 4 Studiengängen	200 EUR monatlich
in Fachbereichen mit mehr als 4 Studiengängen	300 EUR monatlich
Zentrale Frauenbeauftragte	300 EUR monatlich.

(3) Funktionsleistungsbezüge nehmen an den Besoldungsanpassungen teil, wenn sie länger als 3 Jahre ununterbrochen gewährt worden sind. Die Entscheidung über ihre Ruhegehaltfähigkeit richtet sich nach § 8 Abs. 2 BremHLBV.

§ 6 Lehr-/Forschungszulagen

(1) Voraussetzung für die Gewährung von Zulagen gemäß § 6 BremHLBV aus eingeworbenen Mitteln privater Dritter ist, dass der Mittelgeber für diesen Zweck Mittel vorgesehen hat. Lehrtätigkeiten, für die Zulagen gewährt werden, sind nicht auf die Regellehrverpflichtung anzurechnen. Im Übrigen gilt § 6 BremHLBV.

(2) Die Entscheidung über die Gewährung von Forschungs- und Lehrzulagen erfolgt entsprechend § 4 Abs. 2 bis 4.

(3) Forschungs- und Lehrzulagen sind nicht ruhegehaltfähig und nehmen nicht an Besoldungsanpassungen teil.

§ 7 Häufung

Leistungsbezüge nach den §§ 2 und 5 und Zulagen nach § 6 können nebeneinander gewährt werden.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit der Genehmigung durch den Senator für Bildung und Wissenschaft in Kraft.

Bremen, den 03. August 2005

Der Senator für Bildung und Wissenschaft

Anlage 1

zur Ordnung der Hochschule Bremen für die Vergabe von Leistungsbezügen und Forschungs- und Lehrzulagen für Hochschulbedienstete

Bei der Entscheidung über die Gewährung von Leistungsbezügen für besondere Leistungen in Forschung und Lehre gemäß § 2 sollen die nachfolgenden besonderen Leistungserwartungen einbezogen werden. Die Aufzählung ist beispielhaft und nicht abschließend.

Leistungserwartungen einer höheren Stufe beinhalten jeweils auch die Erwartungen der niedrigeren Stufen. Erbrachte Leistungen einer höheren Stufe sind auch bei der Bewertung eines Antrags auf Bezüge niedrigerer Stufe angemessen einzubeziehen.

1. Lehre

Stufe 1

- Definition der Lernziele des eigenen Fachgebietes
- Didaktisch strukturierte Ausarbeitung von Inhalten und Materialien zu den Lehrveranstaltungen
- Beschreibung der Lehrveranstaltungen / Module als Grundlage der Studienordnung
- Nutzung von Grundelementen neuer Medien in den Lehrveranstaltungen
- Positive Evaluationsergebnisse

Stufe 2

- Innovative Weiterentwicklung der Lehrveranstaltungen in den vertretenen Fachgebieten
- Beteiligung an der Aktualisierung bestehender oder der Entwicklung neuer Studienangebote / Lehrgebiete
- Betreuung / Mentorenfunktion für ausländische Studierende und Stipendiaten
- Didaktische Weiterbildung
- Sonstige Weiterbildung (fachlich, social skills u. ä.)
- Integration multimedial unterstützter Lernformen (z. B. Lernplattform, "blended learning") in die Lehre
- Übernahme von Selbstverwaltungsfunktionen in der Lehre (Funktionen nach § 5 bleiben außer Betracht)
- Praxiskontakte, in deren Rahmen Projekte, Praxissemester, Studien- und Abschlussarbeiten betreut werden
- Erfolge in der Didaktik, dokumentiert durch Evaluationsergebnisse

Stufe 3

- Besondere Beiträge zur Weiterentwicklung / Erweiterung des Lehrangebots eines Fachbereichs
- Entwicklung interdisziplinärer und hochschulübergreifender Lehrveranstaltungen bzw. Teilnahme an derartigen Lehrveranstaltungen
- Entwicklung interaktiver, multimedialer Unterrichtseinheiten zum begleiteten Selbstlernen
- Aufbau und Betreuung von Kooperationsbeziehungen zu ausländischen Partnerhochschulen
- Dauerhaft positive Evaluationsergebnisse
- Übernahme einer Mentorenfunktion für neue hauptberuflich in der Lehre tätige Hochschulmitglieder

Stufe 4:

- Besondere Leistungen, die das Profil eines Fachbereichs als Lehrinstitution nachhaltig mitprägen
- Lehre in Masterstudiengängen
- Abhalten fremdsprachlicher Lehrveranstaltungen
- Übernahme von Gastdozenturen bei ausländischen Partnerhochschulen

- Antragstätigkeit und Einwerben von Drittmitteln zur Weiterentwicklung der Lehre oder zur Förderung der Internationalität der Lehre
- besonders hervorzuhebende, positive Evaluationsergebnisse

Stufe 5:

- Besondere Leistungen, die das Profil der Hochschule als Lehrinstitution auch im überregionalen Rahmen maßgeblich mitprägen
- Besondere Leistungen, die durch herausragende Evaluationsergebnisse belegt werden

2. Forschung

Stufe 1

- Entwicklung eines inhaltlichen Profils der Tätigkeit in Forschung und Entwicklung
- Einbindung des Profils in die Aktivitäten des Fachbereichs und der Hochschule

Stufe 2

- Vortragstätigkeit
- forschungsbezogene Veröffentlichungen
- Dokumentieren der eigenen Profilentwicklung durch Drittmittelanträge
- Transferleistungen aus anwendungsorientierter Forschung
- Übernahme von Selbstverwaltungsfunktionen in der Forschung

Stufe 3

- Regelmäßige Drittmittelanträge
- Forschungstätigkeit in nationalen und internationalen Verbänden
- Gutachtertätigkeit, insbesondere in nationalen und internationalen Förderprogrammen
- Organisation von Tagungen
- Forschungsbezogene Veröffentlichungen im Berichtszeitraum
- Preise und Auszeichnungen

Stufe 4:

- Entwicklung eines eigenständigen Forschungsschwerpunktes mit regelmäßiger Drittmittelinwerbung
- Besondere Leistungen, die das Profil eines Fachbereichs als Forschungsinstitution nachhaltig mitprägen
- Gastaufenthalte zu Forschungszwecken
- Mehrere forschungsbezogene Veröffentlichungen im Berichtszeitraum
- Einladung zu Vorträgen mit zentraler Bedeutung für wissenschaftliche Tagungen
- Veröffentlichung einschlägiger Monografien

Stufe 5

- Besondere Leistungen, die das Profil der Hochschule als Forschungsinstitution auch im überregionalen Rahmen maßgeblich mitprägen
- Entwicklung des eigenen Forschungsschwerpunktes mit aus Drittmitteln finanziertem Personal
- Regelmäßiges Einwerben von Drittmitteln in erheblichem Umfang
- Besondere Anerkennung der forscherschen Entwicklung in der nationalen und internationalen Fachwelt
- Regelmäßige Zitierung in Fachzeitschriften und Organen

Entgeltordnung der Hochschule Bremen für das Weiterbildungsprogramm „FremdsprachenPlus“

vom 04. Juli 2005

Auf Grund des § 109 Abs. 3 in Verbindung mit § 109 Abs. 5 des Bremischen Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Juli 2003 (Brem.GBl. S.295-221-a-1), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. März 2004 (Brem.GBl. S. 182), erlässt die Hochschule Bremen die folgende Entgeltordnung für das Weiterbildungsprogramm „FremdsprachenPlus“ (Beschluss des Akademischen Senats vom 04. Juli 2005, genehmigt durch den Rektor am 12. Juli 2005)

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung regelt die Entgelte für die Teilnahme an dem Weiterbildungsprogramm „FremdsprachenPlus“ der Hochschule Bremen.

§ 2 Erhebung von Entgelten

Für alle Veranstaltungen des Weiterbildungsprogramms „FremdsprachenPlus“ für Studierende der Hochschule Bremen werden Entgelte erhoben.

Das Entgelt beträgt für Studierende, die an der Hochschule Bremen immatrikuliert sind, für Lehrveranstaltungen 2,50 EURO je Unterrichtsstunde.

§ 3 Ausnahmen

Die Entgeltspflicht kann auf Antrag entfallen,

wenn der oder die Studierende das curriculare Zielniveau der Regelfremdsprache seines bzw. ihres Studiengangs, nachgewiesen durch das Bestehen der zugehörigen Prüfung, bereits erreicht hat oder

für Studierende, die auf Grund einer Kooperationsvereinbarung ihr Auslandsstudium an einer Partnerhochschule absolvieren wollen und eine weitere Fremdsprache benötigen oder

für Studierende von Partnerhochschulen im Kurs Deutsch für Ausländer.

Vorraussetzung für den Wegfall der Entgeltspflicht ist in diesen Fällen die schriftliche Genehmigung der Ausnahme durch die Studiengangsleiterin oder den Studiengangsleiter mit einer Kostenübernahmeerklärung.

§ 4 Verwendung der Entgelte

Die Entgelte dienen ausschließlich dazu, Sprachkurse im Rahmen des Weiterbildungsprogramms FremdsprachenPlus einzurichten und zu finanzieren.

§ 5 Zahlungsverfahren

Die Entrichtung der Entgelte nach § 2 erfolgt vor Beginn der jeweiligen Veranstaltung.
Die näheren Fristen werden im Veranstaltungsprogramm des Weiterbildungsprogramms FremdsprachenPlus bekannt gegeben.

Teilnahmeberechtigt an Lehrveranstaltungen des Weiterbildungsprogramms FremdsprachenPlus ist, wer sich rechtzeitig angemeldet hat, die geforderten Entgelte entrichtet hat und gegebenenfalls zuvor, nach einem Test- und Beratungsverfahren, angenommen wurde.

Entrichtete Entgelte werden zurück gezahlt, wenn eine Veranstaltung durch das Weiterbildungsprogramms FremdsprachenPlus abgesagt wurde oder der Zahlungspflichtige an der Teilnahme aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen verhindert war.

Das Zahlungsverfahren für alle Kurse wird in den Semester- und Jahresprogrammen Weiterbildungsprogramms FremdsprachenPlus bekannt gegeben.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt nach der Genehmigung durch den Rektor in Kraft.

Bremen, den 12. Juli 2005

Der Rektor der Hochschule Bremen